



Merkblatt zur einverständlichen Scheidung

Sie haben sich bereits vor einem Jahr getrennt und haben bereits alles geregelt und möchten jetzt nur noch geschieden werden? Sie sind sich insoweit auch mit Ihrem Ehepartner einig und gehen davon aus, dass dies so bleiben wird? Umso wenig Kosten wie nötig zu verursachen sind Sie sich sogar darüber einig, dass Sie deshalb gemeinsam einen einzigen Anwalt für das Scheidungsverfahren beauftragen möchten?

Die schlechte Nachricht zuerst:

Sie können für ein Scheidungsverfahren vor Gericht nicht gemeinsam einen Rechtsanwalt beauftragen. Auch wenn Sie sich nicht streiten, stehen Sie sich im Scheidungsverfahren vor Gericht als Antragsteller und Antragsgegner gegenüber. In einem Gerichtsverfahren ist und bleibt der Rechtsanwalt Interessenvertreter einer Partei. Es ist ihm von Gesetzes wegen deshalb verboten, für zwei sich gegenüberstehende Parteien gleichzeitig tätig zu werden. Tatsächlich darf er nicht einmal dann die Interessen einer Partei vertreten, wenn er zuvor in einer damit verbundenen Angelegenheit (auch) die andere Partei bereits beraten hat.

Die gute Nachricht:

Sie können dennoch Kosten sparen, indem nur einer von Ihnen einen Rechtsanwalt mit der Antragstellung beauftragt. Der andere Ehegatte benötigt keinen eigenen Rechtsanwalt, wenn es im Gerichtsverfahren tatsächlich nur darum geht, dass die Scheidung der Ehe ausgesprochen und der Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll. Die hierfür notwendige Zustimmungserklärung ist eine der wenigen Erklärungen, die man auch ohne Rechtsanwalt wirksam vor dem Familiengericht abgeben kann.

Allerdings kann dies natürlich für den „anwaltslosen“ Ehegatten von Nachteil sein, weil er eben keinen eigenen Rechtsanwalt hat, der ihn im Hinblick auf die Verfahrensführung berät, Schriftverkehr des Gerichts prüft und erläutert und ihm eventuell doch noch auftauchende Fragen beantwortet. Denn der Rechtsanwalt des Antragstellers kann und darf den Antragsgegner eben nicht beraten und seine Fragen beantworten. Insbesondere dann, wenn neben der eigentlichen Scheidung der Ehe noch weitere Fragen zu klären sind wie z.B. die Durchführung des sogenannten Versorgungsausgleiches, bietet es sich durchaus an, einen eigenen Rechtsanwalt zu beauftragen, der auch im Blick hat, ob das Gericht möglicherweise (versehentlich) Fehler macht, die sich für einen selbst ungünstig auswirken. Dass der Rechtsanwalt des anderen Ehegatten darauf hinweisen wird, dürfte wohl eher unwahrscheinlich sein.